



Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung,
Fachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Hinweise für Bußgeldverfahren (Ordnungswidrigkeitsverfahren) nach § 144 Schulgesetz bei Schulabsentismus

Was sind Ordnungswidrigkeiten?

Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Den genauen Verfahrensablauf regeln das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und die Strafprozessordnung (StPO).

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz stellt eine Möglichkeit dar, Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung zu sanktionieren und auf diese Weise zu beenden.

Durch die Festsetzung einer Geldbuße soll eine ernste Pflichtenmahnung ausgesprochen werden.

Nach § 144 Abs.1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a.

- entgegen § 11 Abs. 2 als Schülerin oder Schüler der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
- entgegen § 26 Abs. 1 als Elternteil Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt oder
- entgegen § 26 Abs. 4 als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet.

Wer ist zuständig?

Zuständige Verwaltungsbehörde für Verstöße nach dem Schulgesetz sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Im Kreis Ostholstein werden Bußgeldverfahren nach dem Schulgesetz durch den Fachdienst Sicherheit und Ordnung bearbeitet.

Wann kann ein Verstoß gegen das Schulgesetz angezeigt werden?

Bevor Sie einen Verstoß gegen das Schulgesetz als Ordnungswidrigkeit anzeigen, sollten Sie

folgendes berücksichtigen:

1. Die Schülerin oder der Schüler selbst kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese/r zum Zeitpunkt des Verstoßes, also zu den unentschuldigten Fehlzeiten, mindestens 14 Jahre alt ist. Wer bei Begehung einer ordnungswidrigen Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist, handelt nicht vorwerfbar.

2. Es ist zu prüfen, inwieweit die Personensorgeberechtigten für das unentschuldigte Fehlen des Kindes zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Personensorgeberechtigten können zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn das Kind selbst nicht vorwerfbar gehandelt hat oder wenn gegen die Schülerin oder den Schüler selbst ein Bußgeldbescheid erlassen werden soll.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge getragen haben, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt. Dies bedeutet, dass das Kind mit Wissen und Wollen der Personensorgeberechtigten gefehlt hat und diese nichts unternommen haben, damit ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt. Voraussetzung ist hierbei in der Regel, dass das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten lebt.

Ist erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten ausreichende und anhaltende Bemühungen unternehmen (z. B. regelmäßiger Kontakt zur Schule; Inanspruchnahme anderer Hilfsangebote), damit ihr Kind wieder regelmäßig die Schule besucht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nicht vor.

3. Beim Fernbleiben vom Unterricht muss es sich um unentschuldigte Fehltage bzw. –stunden handeln. Nur dann ist der Tatbestand nach § 11 (2) Schulgesetz erfüllt. Die Fehlzeiten gelten als unentschuldigt, wenn überhaupt keine Krankmeldung oder bei angeordneter Attestpflicht lediglich eine formlose Krankmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist.

Es empfiehlt sich auch aus Sicht des Bußgeldverfahrens, die Fehltage nicht erst am Ende des Schulhalbjahres aufzusummieren und anzuzeigen.

Welche Angaben werden zur Bearbeitung der Anzeige benötigt?

Kommen Sie nach Prüfung der Punkte 1.–3. zu der Überzeugung, dass ein ahndungswürdiger Verstoß gegen das Schulgesetz vorliegt, ist eine formlose Anzeige über die Schulleitung an den Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, zu erstatten.

Sie können hierfür auch die auf den Internet-Seiten des Kreises Ostholstein bereitgestellten Vordrucke verwenden.

Die für das Bußgeldverfahren notwendigen Unterlagen müssen neben den persönlichen Daten der Schülerin oder des Schülers (vollständiger Vor- und Nachname, Geburtsdaten, Anschrift, Angaben zu den Personensorgepflichtigen bei Schulpflichtigen unter 18 Jahren) folgende Nachweise beigefügt werden:

1. vollständige Auflistung der Fehltage und/oder Fehlstunden, maßgeblich sind die Fehlzeiten aus den letzten 6 Monaten
2. bisher durch die Schule geführter Schriftverkehr, Dokumentation der bisher erfolgten pädagogischen bzw. schulischen Maßnahmen
3. Auskunft, ob es sich um die erste oder eine Folgeanzeige handelt
4. Namentliche Angabe der Klassenlehrkraft
5. Unterschrift der Schulleitung und Stempel der Schule.

Es besteht keine Pflicht, eine solche Anzeige zu erstatten. Sie können hiervon absehen, wenn dies z.B. aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint. Dies könnte insbesondere bei erstmaligen geringfügigen Verstößen (z. B. minutenweises unentschuldigtes Fehlen) der Fall sein.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Die Entscheidung, ob eine Ahndung erfolgt und in welcher Bußgeldhöhe eine Ahndung stattfindet, wird durch die Bußgeldstelle getroffen.

Welche Bußgeldhöhe wird bei Verstößen gegen das Schulgesetz herangezogen?

Nach § 144 Abs. 2 Schulgesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro; bei lediglich fahrlässigem Handeln maximal 500,00 €. Geringfügige Verstöße können auch mit einer Verwarnung geahndet werden.

Es erfolgt zunächst eine Anhörung der Betroffenen, mit der diese mit dem konkreten Vorwurf konfrontiert werden und die Möglichkeit zur Äußerung erhalten.

In die Entscheidung der Bußgeldstelle fließen sowohl die Sach- und Aktenlage, als auch die Äußerungen der Betroffenen ein. Bei der Bemessung der Geldbuße wird die Anzahl der Fehlertage im Tatzeitraum ebenso berücksichtigt, wie die Anzahl der rechtskräftigen Vorverfahren.

Was geschieht bei einem Einspruch?

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch eingelegt werden. Wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt, die Begründung hierzu aber von der Bußgeldstelle verworfen, erfolgt die Abgabe der Verfahrensakte an das zuständige Amtsgericht in Eutin über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck.

In der Regel kommt es zu einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, zu dem die Klassenlehrer oder die Schulleitung als Zeugen geladen werden können. Die Verwaltungsbehörde wird als Verfahrensbeteiligte ebenfalls geladen.

Rechtskraft und Vollstreckung

Wird gegen den Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt, wird der Bußgeldbescheid zwei Wochen nach seiner Zustellung rechtskräftig und die Geldbuße muss bezahlt werden. Auf Antrag können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kommt auch die Anordnung gemeinnütziger Arbeit in Betracht.

Abschließender Hinweis

Nach § 28 Abs. 1 Schulgesetz kann der Schulleiter über die örtliche Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers zum Unterricht erwirken. Die Zuführung sollte aber als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, um das Erscheinen in der Schule durchzusetzen. Die im Rahmen der im März 2013 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe des Kreises Ostholstein dargelegten Handlungsempfehlungen (Maßnahmenkatalog bei Schulabsentismus) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ansprechpartner im Fachdienst Sicherheit und Ordnung:

Frau Petersen: Mo, Mi, Do, Fr vormittags zu erreichen

| Telefon | Fax | E-Mail |
|--------------|----------------|------------------------|
| 04521-788269 | 04521-78896269 | s.petersen@kreis-oh.de |